

**Grundlagen der Benutzung für das DAV
Kletterzentrum Stuttgart –
Benutzungsordnung der DAV
Kletteranlagen GmbH Stuttgart und den
Nutzern**



Stand 13.03.2018

1. Benutzungsberechtigung:

1.1. Geschäftsbeziehungen zwischen den Personen, die das DAV Kletterzentrum Stuttgart benutzen und der DAV Kletteranlagen GmbH Stuttgart werden durch die Besonderheiten des Klettersports geprägt. Es gelten die nachstehenden Grundlagen:

1.2. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der DAV Kletteranlagen GmbH Stuttgart, den Satzungszwecken der Gesellschafter (DAV-Sektionen Schwaben und Stuttgart) sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.

1.3. Bei Gruppen hat/haben der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe dafür zu sorgen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt „Gruppen“ vollständig ausgefüllt an der Kasse vorweisen. Eine Benutzung der Kletteranlage kann nur dann erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies im Formblatt „Gruppen“ bestätigt. Bei minderjährigen DAV-Leitern hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.

1.4. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.4. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus und können auf unserer Homepage: www.kletterzentrum-stuttgart.de heruntergeladen werden.

1.5. Personen, die selbst nicht klettern, ist der Zutritt nach vorheriger mündlicher Anmeldung beim Thekenpersonal gestattet. Auch für diese Personen gilt diese Benutzungsordnung. Punkt 3.3. dieser Benutzungsordnung ist besonders zu beachten. Dieses gilt auch für Handwerker, die die Kletteranlage während der Betriebszeiten betreten.

1.6. Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die den gültigen Eintrittspreis entrichtet haben, die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

2. Nutzungszeiten:

2.1. Die Kletteranlage darf nur während der von der DAV Kletteranlagen GmbH Stuttgart festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

2.2. Bei Gewitter- oder Blitzgefahr darf die Outdoor-Anlage nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

3. Kletterregeln und Haftung:

3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Benutzer wird darüber aufgeklärt, dass er bei der Benutzung der Anlage über

grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse sowie über die Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügen muss. Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.

3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bis 14 Jahre, beziehungsweise für die ihnen anvertrauten Personen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer und Sicherer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.

3.6. Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.

3.7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.9. Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen. Vom DAV Kletterzentrum Stuttgart bereitgestellte Topropeseile dürfen nicht abgezogen und / oder für den Vorstieg verwendet werden! In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.10. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den dafür ausgewiesenen und mit Weichbodenmatten ausgelegten Bereichen gestattet. Sofern in den Boulderbereichen Wandabschnitte mit "Roten Linien" markiert sind, dürfen diese nicht mit den Händen übergriffen werden. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter permanenter Aufsicht eines Aufsichtsbefugten bouldern. Wegen der für Kinder größeren Absprunghöhe ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht zu hoch klettern.

3.11. Während der Öffnungszeiten können Teilbereiche der Anlage gesperrt sein. Diese Bereiche dürfen dann nicht betreten oder beklettert werden.

3.12. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen.

3.13. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.15. Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter im Outdoor-Bereich durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc.. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Im Outdoor-Bereich wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut, eine

Wartung der Wände erfolgt nicht oder gegebenenfalls nur eingeschränkt. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

- 4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- 4.3. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.5. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 4.6. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich untersagt und nur im Außenbereich (Outdoor-Bereich) gestattet.
- 4.7. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten.
- 4.8. Wegen der Gefahr von Scherben dürfen im Kletterbereich keine Glasflaschen benutzt werden.
- 4.9 Für in Verlust geratene / abgebrochene Schlüssel, oder über Nacht verschlossene Spinde, die geöffnet werden müssen wird dem Schlüsselinhaber bei entsprechendem Verschulden seinerseits Schadensersatz verlangt werden.
- 4.10. Alleinklettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherungsgeräten ist verboten.
- 4.11. Während des Kletterns oder Boulderns ist das Benützen von Tonwiedergabegeräten (Kopfhörer) verboten.

5. Hausrecht:

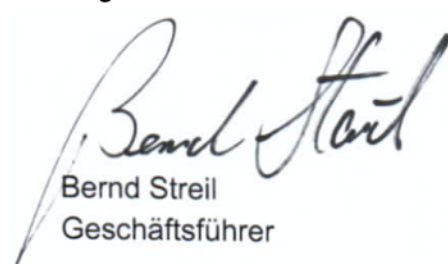
- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage üben die Geschäftsführer der DAV Kletteranlagen GmbH Stuttgart bzw. die von ihnen Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der DAV Kletteranlagen GmbH Stuttgart, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.
- 5.3. Die Anlage wird videoüberwacht. Auskünfte über Art und Umfang der Überwachung erteilt der Betriebsführer.

Stuttgart, den 10.04.2020

DAV Kletteranlagen GmbH Stuttgart



Roland Frey
Geschäftsführer



Bernd Streil
Geschäftsführer

Gesellschafter:

DAV Sektion Schwaben Georgiiweg 5, 70597 Stuttgart, Tel. 0711/7696366

DAV Sektion Stuttgart, Rotebühlstraße 59 A, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/3422400